

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 251.

Montag den 8. September.

1862.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der bestehenden Verbote scheint der Verkehr mit leichten Goldmünzen noch eine ziemliche Ausdehnung zu haben und wir bringen daher folgende gesetzliche Bestimmungen zu strengster Nachachtung hierdurch in Erinnerung:

Verbogene Goldmünzen sind

Ducaten unter 65 As,
Fünftalerstücke (Pistolen), an denen
bei doppelten mehr als 4 As,
bei einfachen mehr als 2 As,
bei halben mehr als 1 As
am gesetzlichen Gewichte fehlen.

(Verordnung vom 8. September 1841.)

Das Einbringen oder Ausgeben verbotener Münzen zieht deren Confiscation und Geldstrafe nach Höhe des vierfachen Werthes nach sich, welche im Wiederholungsfalle noch durch Gefängnisstrafe bis zu 8 Wochen zu verschärfen ist.

(Gesetz vom 22. Juli 1840.)

Den Geldwechsler ist der Verkauf leichter Goldstücke nach dem Gewichte (al marco) jedoch nur insoweit gestattet, als die Goldstücke zerschnitten sind.

Geldwechsler, welche selbst oder durch andere Personen verbotene Goldmünzen unzerschnitten al marco verkaufen, sind mit Gefängnisstrafe von sechs Tagen bis zu vier Wochen oder verhältnismässiger Geldbuße, im Wiederholungsfalle lediglich mit Gefängnisstrafe bis zu acht Wochen zu belegen.

(Verordnung vom 14. Januar 1849.)

Überdies verweisen wir darauf,

dass nach §. 69 und 74 des Gewerbegegeses vom 15. October 1831 zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit, an das gewerbliche Hulfspersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen der Unternehmer beschäftigt ist, an Lehrlinge und solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten, Gold, ausländische Scheidemünze, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergegeld und dergleichen Banknoten, Wechsel, Anweisungen oder Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängnis selbst dann nicht verwendet werden dürfen, wenn die Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt haben.

Arbeiter, welche in solcher Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Noch §. 39 des Gewerbegegeses kann solchen Fabrikanten, Fabrik-Kaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Leipzig am 4. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Concurrenz wegen der Heizungsanlagen der Leipziger Hauptkirchen betreffend.

Unterm 14. vor. Mts. haben wir zur Einreichung von Offerten zu Wasserheizungsanlagen für die beiden hiesigen Hauptkirchen aufgefordert, erklären jedoch hierdurch, dass wir auch Projekte, wonach diese Kirchen in anderer Weise als durch Wasserheizung halbar gemacht werden sollen, zur Concurrenz zulassen werden.

Leipzig, den 5. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

An der Centralbrücke ist eine umfangreiche Reparatur, beziehentlich Veränderung nothwendig und es sollen diese Arbeiten an den Mindestforderungen vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei zu beteiligen gesonnen sind, werden hierdurch aufgefordert, die Zeichnung und die Bedingungen hierüber auf dem Rathsbauamt eingesehen und ihre Forderungen bis zum 15. September d. J. daselbst versteigert abzugeben.

Leipzig, den 6. September 1862.

Des Rathes Bau-deputation.

Tageskalender.

Stadttheater. Mit ausgehobenem Abonnement.

Letzte Gastvorstellung der Frau Johanna Sachmann-Wagner.

Maria Stuart.

Trauerpiel in 5 Acten von Schiller.

Personen: Elisabeth, Königin von England, Maria Stuart, Königin von Schottland, George, Herzog von Alen, gefangen in England.

Robert Dudley, Graf von Leicesters.

Herr Hanisch.

Georg Talbot, Graf von Shrewsbury.

Herr Stürmer.

Wilhelm Cecil, Baron von Burleigh, Gross-

Herr Kühns.

schäffmeister.

Herr Kühns.

Graf von Kent.

Herr Werther.

Wilhelm Davison, Staats-Secretär,

Herr Bischoff.

Graf von Lubesczky, französischer Gesandter,

Herr Buchmann.

Graf von Belliere, außerordentlicher Botschafter

Herr Treptow.

von Frankreich.

Herr Gansle.

Alfred Danier, Mitter und Sohn der Maria,

Herr Elmenreich.

Maximilian sein Sohn,

Herr Gitt.

Diely, Mortimers Freund,

Herr Gitt.